

**Statuten des Vereins
Lehrpersonen Bündner
Kantonsschule
(VLBKS)**

I. ALLGEMEINES

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Verein Lehrpersonen Bündner Kantonsschule (VLBKS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Chur.

Zweck

Art. 2 Der Verein soll Fragen der Erziehung und Probleme von Schule und Bildung tätig aufgreifen. Auch gehört die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern sowie die Wahrung von deren Interessen als Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule zu seinen Aufgaben.

Auf ihm geeignet scheinende Art soll der Verein insbesondere

- das Gespräch mit den an Schulfragen interessierten Kreisen aufnehmen,
- zur öffentlichen Diskussion von Schulproblemen und Erziehungsfragen beitragen,
- das kulturelle Leben in der Schule und Öffentlichkeit fördern,
- die Verbindung mit emeritierten Kollegen pflegen und neu ins Schulamt eintretenden Lehrpersonen beistehen,
- die Interessen und Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen fördern und wahren.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Art. 3 Der Verein kann mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Der VLBKS ist eine Sektion des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG).

II. MITGLIEDSCHAFT

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule, die willens sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen, können ordentliche Mitglieder werden.

Wer in den Ruhestand tritt oder die Lehrtätigkeit aufgibt, kann ordentliches Mitglied bleiben.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Wahl-

und Stimmrecht.

Beitritt

Art. 5 Der Beitritt als ordentliches Mitglied erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Es ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Austritt

Art. 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Wer mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden. Wer das Ansehen des VLBKS schädigt, kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

III. ORGANE UND VERWALTUNG

Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Vorstand oder Mitgliederversammlung können Arbeitsausschüsse bestellen und wieder abberufen.

Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zweckes verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im voraus. Die Verhandlungsgegenstände sind dabei bekanntzugeben. Geschäfte, deren Behandlung von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

- beschliesst über die Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren.
- setzt den Jahresbeitrag fest
- setzt die Entschädigung an Vorstandsmitglieder und Beauftragte fest.
- regelt die Finanzkompetenz des Vorstandes.

- wählt alle zwei Jahre die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.
- beschliesst über weitere traktandierte Anträge.

Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (inkl. Präsidentin oder Präsident). Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, die Kassierin oder der Kassier und ev. weitere Vorstandsmitglieder. Für Beträge ab Fr. 1500.- zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Kassierin oder der Kassier kollektiv.

Alle Geschäfte, für die nicht gemäss Gesetz oder Statuten ein anderes Organ zuständig ist, erledigt der Vorstand.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten rechtzeitig einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident Stichentscheid.

IV. FINANZEN, RECHTGESCHÄFTE UND HAFTUNG

Beiträge

Art.12 Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird von allen ordentlichen Mitgliedern erhoben. Das Vereinsvermögen wird ausserdem durch freiwillige Beiträge sowie durch den Ertrag von Sammlungen und Anlässen geäufnet.

Rechtsgeschäfte und Haftung

Art.13 Der Verein kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die dem Vereinszweck dienen. Unter anderem zählen hierzu die Mitwirkung bei kulturellen Anlässen, die Gewährung von Rechtsschutz sowie allfällige Eingaben an Behörden und die Schulleitung.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderungen

Art.14 Die Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden, sofern der Änderungsantrag den Mitgliedern vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Auflösung

Art.15 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern der entsprechende Antrag mindestens einen Monat vorher allen Mitgliedern bekanntgegeben worden ist.

Ueber die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Revidiert an der Jahresversammlung 2006

Chur, den 7. Dezember 2006